

Die Zeit der Mediationsverfassung 1803-1813 : allgemeine eidgenössische Verhältnisse : Versuch des Abschlusses eines Münzkonkordates der westlichen Kantone

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **21 (1917)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

8. — Versuch des Abschlusses eines Münzkonkordates der westlichen Kantone.

Bern lud in Ausführung seiner vorstehenden Erklärungen die Stände ein, Abgeordnete zur Beratung eines Konkordates nach Solothurn zu senden. Im September 1811 und Januar 1812 leisteten die Stände : *Solothurn, Uri, Unterwalden, Luzern, Bern, Basel, Freiburg, Aargau* und *Waadt* dieser Einladung Folge. *Aargau* nahm an den Beratungen im Januar 1812 keinen Anteil. Die beteiligten Stände einigten sich auf folgende Grundlagen für ein Konkordat :

Als Münzfuss sollte der französische Münzfuss gelten. Eine Verstärkung des Schweizerfrankens von $101 \frac{1}{4}$ auf 100 konnte trotz aller Anstrengungen nicht erzielt werden. Es wurde daher das bisherige Verhältnis 27 Schweizerfranken gleich 40 neuen französischen Franken beibehalten. Der Schweizerfranken hätte $125 \frac{514\frac{1}{3}}{1000}$ Gran fein Silber enthalten sollen, so dass der Preis einer Mark fein Silber sich auf 36 Franken 7 Batzen $1 \frac{110}{376} \frac{647}{543}$ Rappen gestellt hätte. Der neue Münzfuss wäre allgemein verbindlich gewesen. Als Silbermünzen sollten Stücke von 1, 2 und 4 Franken ausgeprägt werden, daneben wären noch Goldmünzen geschlagen worden.

Während für die alten Schweizermünzen ihr bisheriger Kurs beibehalten worden wäre, hätten die fremden, d. h. die Münzen die von Staaten herrühren, die dem Verein nicht angehörten, im Verhältnis zum Feingehalt des Schweizerfrankens gewürdigt werden sollen, ebenso die Goldmünzen. Die Würdigung der zum Verkehr zugelassenen fremden Sorten wäre durch die Mehrheit der konkordierenden Stände, in verbindlicher Weise erfolgt. Alle Münzen die nicht gewürdigt wurden, wären verrufen worden. Die konkordierenden Stände hätten sich zu verpflichten gehabt, während zehn Jahren weder

in ihren eigenen Münzstätten, noch anderwärts unter ihrem Wappen Scheidemünzen ausprägen zu lassen. Sowohl die Scheidemünzen der nicht konkordierenden Stände als auch diejenigen der ausländischen Staaten wären ausser Kurs gesetzt worden, während die Scheidemünzen der helvetischen Regierung eingelöst werden sollten, zu welchem Zwecke verabredet worden war, in der nächsten Tagsatzung einen bezüglichen Antrag einzubringen. Die Dauer des Münzvereins war auf zehn Jahre in Aussicht genommen worden.

Dieses Konkordat konnte aber während der Dauer der Mediationsverfassung nicht mehr in Kraft gesetzt werden und wurde dann wegen der veränderten rechtlichen Verhältnisse überhaupt gegenstandslos.

Im Schosse der Tagsatzung hatte die Ansicht allgemeine Geltung erlangt, dass eine weitere Beratung der Münzfragen auf eidgenössischem Boden vergeblich sei und zu keiner Verständigung führen würde. Die Tagsatzung beschränkte sich daher am 18. Juni 1812 darauf, den Ständen die Grundsätze des vorstehend erwähnten Konkordats zu reiflicher Erdauerung und angemessener Würdigung anzuempfehlen.

(Fortsetzung folgt.)

H. GIRTANNER-SALCHLI.
